

Nr 237 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz, LGBl Nr 59/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 3 betreffende Zeile:*

„§ 3 Leistungen des Fonds“

2. *§ 1 Abs 1 lautet:*

„(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Abgeltung jener Schäden sicherzustellen, die Personen in öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten entstanden sind, und für die nicht eindeutig eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt gegeben ist.“

3. *Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

3.1. *Im Abs 2 wird angefügt:* „Ab diesem Tag (Fälligkeitstag) sind Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu entrichten.“

3.2. *Nach Abs 2 wird angefügt:*

„(3) Die im Abs 2 genannten Träger haben dem Fonds auf dessen Verlangen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Nachprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Beitragsüberweisungen erforderlich sind.“

4. *§ 3 lautet:*

„Leistungen des Fonds

§ 3

(1) Die Entschädigung besteht in der Zuwendung eines Geldbetrags, bei dessen Bemessung auf die Art und das Ausmaß des entstandenen Schadens und auf die finanziellen Mittel des Fonds Bedacht zu nehmen ist. Die Gewährung einer Entschädigung setzt voraus, dass die Entschädigungskommission zur Ansicht gelangt, dass

1. entweder eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist oder
2. die Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.

(2) Begehren auf Entschädigungsleistungen nach diesem Gesetz können nicht gestellt werden:

1. während eines anhängigen zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens betreffend denselben Schadensfall;
2. nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens; der Antrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn er innerhalb dieser Frist bei der Geschäftsstelle (§ 6 Abs 3) einlangt. Die Zeit eines zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens ist in diese Frist nicht einzurechnen.“

5. *Im § 7 wird nach Abs 1 eingefügt:*

„(1a) Wenn die Bestellung eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes gemäß Abs 1 Z 3 erforderlich ist, hat die Landesregierung die Ärztekammer Salzburg schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen zu bestimmenden Frist von mindestens vier Wochen einen Vorschlag zu erstatten. Verstreicht diese Frist ohne Einlangen eines Vorschlags, hat die Landesregierung für den Zeitraum bis zur Bestellung auf Grund eines verspätet eingelangten Vorschlags anstelle des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) gemäß Abs 1 Z 3 eine weitere Landesbedienstete oder einen weiteren Landesbediensteten aus dem Kreis der in der Salzburger Patientenvertretung beschäftigten Bediensteten zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Fonds zu bestellen.“

6. § 8 Abs 3 lautet:

„(3) Soweit nachstehend nicht anderes bestimmt wird, ist die Entschädigungskommission beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder ihre Ersatzmitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich zu Beginn einer Sitzung, dass nicht alle Mitglieder oder ihre Ersatzmitglieder anwesend sind, ist von der oder dem Vorsitzenden eine neue Sitzung mit Beginn um eine Viertelstunde später durch mündliche Verkündung anzusetzen; bei dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.“

7. Im § 13 wird angefügt:

„(6) Die §§ 1 Abs 1, 2 Abs 2 und 3, 3, 7 Abs 1a und 8 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2016 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Im Oktober 2014 überprüfte der Rechnungshof die Gebarung des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds (im Folgenden: Fonds). Ziel der Überprüfung war auch die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen, der Organisation, der Abwicklung der Entschädigungsbegehren und der Aufsichtstätigkeit des Landes. Die im Bericht des Rechnungshofes (im Internet auffindbar unter: <http://www.rechnungshof.gv.at/berichte/ansicht/detail/salzburger-patientinnenentschaedigungsfonds.html>) enthaltenen Empfehlungen lassen sich zum Teil nur umsetzen, wenn auch die rechtlichen Grundlagen des Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetzes (PEG) angepasst werden. Die vorliegende Novelle enthält ausschließlich Änderungsvorschläge, die auf solchen Empfehlungen des Rechnungshofes beruhen, und zwar

- die ausdrückliche Verankerung einer Entschädigungsmöglichkeit auch in jenen Fällen, in denen eine Haftung des Krankenanstaltenträgers eindeutig nicht gegeben ist, jedoch seltene, schwerwiegende Komplikationen zu Schäden geführt haben;
- die Normierung von Verzugszinsen, um auf eine rechtzeitige Überweisung der Beiträge gemäß § 62 Abs 4 SKAG durch die Rechtsträger hinwirken zu können;
- Klarstellungen über die Vorgangsweise bei fehlenden Nominierungen für Mitgliederbestellungen und über das Vorliegen der Beschlussfähigkeit bei nicht vollzählig anwesenden Kommissionsmitgliedern und
- eine Verpflichtung der Rechtsträger, auch die Unterlagen für die Beurteilung der richtigen und vollständigen Einhebung der Beiträge gemäß § 62 Abs 4 SKAG an den Fonds zu übermitteln.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 1 und Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die Vorschläge stehen nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

4. Kostenfolgen:

Mit der gegenständlichen Novelle sind keine finanziellen Auswirkungen für die Gebietskörperschaften verbunden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Redaktionelle Verbesserungen sind auf Grund von Anregungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Salzburger Ärztekammer und des Bundeskanzleramtes vorgenommen worden. Der Rechnungshof hat die vorgeschlagenen Änderungen begrüßt.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die geänderte Überschrift des § 3 wird auch im Inhaltsverzeichnis berücksichtigt.

Zu den Z 2 und 4:

Gemäß § 27a Abs 6 KAKuG sind Entschädigungen des Fonds für Schäden zu leisten, für die entweder keine eindeutige Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt besteht oder für die zwar eindeutig keine Rechtsträgerhaftung gegeben ist, jedoch eine seltene, schwerwiegende Komplikation vorliegt, die zu einer erheblichen Schädigung der Patientin oder des Patienten geführt hat. Der zweitgenannte Entschädigungsfall ist im geltenden Gesetzestext des PEG nicht ausdrücklich angeführt und soll daher ergänzt werden. In der Vollzugspraxis wurden bereits jetzt beide Entschädigungsfälle berücksichtigt.

Legistisch soll die Eingliederung eines weiteren Entschädigungstatbestandes in der Form gelöst werden, dass die Zielsetzungsbestimmung des § 1 auf eine Grundsatzaussage reduziert und § 3 inhaltlich um eine Auflistung der grundsatzgesetzlich gebotenen Entschädigungstatbestände ergänzt wird.

Zu Z 3:

Gemäß § 2 PEG haben die Rechtsträger die von den Patienten eingehobenen Beträge gemäß § 62 Abs 4 SKAG bis spätestens 30. Mai des Folgejahres an den Fonds zu überweisen. Vom Rechnungshof wurde festgestellt, dass die Krankenanstaltenträger dieser gesetzlichen Verpflichtung in über 40 % der Fälle nicht fristgerecht nachgekommen sind. Für das Kalenderjahr 2008 überwiesen sogar nur zwei der elf Rechtsträger die eingehobenen Beiträge zeitgerecht bis 30. Mai 2009, der längste Zahlungsverzug lag im

überprüften Zeitraum bei 299 Kalendertagen. Für diese Fälle soll entsprechend den für Beiträge an die Salzburger Patientenvertretung geltenden Bestimmungen (§ 22 Abs 9 SKAG) die Einhebung von Verzugszinsen ermöglicht werden (Z 3.1).

Die Z 3.2. ermöglicht es dem Fonds, durch die Anforderung von entsprechenden Unterlagen zu überprüfen, ob von den Krankenanstalten die Beiträge gemäß § 62 Abs 4 SKAG richtig und vollständig eingehoben worden sind. Eine solche Überprüfungsmöglichkeit des Fonds besteht daher nicht, dieses Fehlen wurde vom Rechnungshof kritisiert.

Zu den Z 5 und 6:

In der Vergangenheit kam es mehrmals zu Problemen im Zusammenhang mit der Einberufung von Kommissionssitzungen, da zum einen die Nominierung von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern durch die Ärztekammer Salzburg nur verzögert erfolgte und zum anderen die bestehenden Mitglieder ihre Verpflichtung zur Wahrnehmung ihrer Funktion (uU auch nach Ablauf der Amtsdauer, vgl § 7 Abs 2 letzter Satz PEG) nur unzureichend wahrgenommen haben. Diese Probleme sollen in der Form gelöst werden, dass bei fehlender Nominierung innerhalb einer bestimmten Frist die Landesregierung nicht mehr auf einen Vorschlag der Ärztekammer angewiesen ist, sondern die Kommission um eine weitere Landesbedienstete oder einen weiteren Landesbediensteten aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Patientenvertretung ergänzen kann. Für den Fall, dass ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder nicht an Sitzungen teilnehmen, wird die Beschlussfähigkeit der Kommission nach Ablauf einer Frist von 15 Minuten gesetzlich fingiert.

Zu Z 7:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen